

Herr Gosemann teilte mit, dass er an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen werde.

Herr Waldästl verwies auf § 31 Abs. 2 GO NRW, wonach dies nur für Ratsmitglieder gelte, die nicht im Auftrag des Rates einem Verein in Vorstandsämtern angehören. Daher könne er und auch Frau Silber-Bonz an der Beratung und Abstimmung teilnehmen. Diese Aussage wurde seitens der Verwaltung bestätigt.

Herr Knülle bat darum, dass seitens der Verwaltung abschließend geprüft werden soll, wenn es um die Befangenheit der Mitglieder bei Abstimmungen im Jugendhilfeausschuss geht, da viele Ratsmitglieder auch gleichzeitig in Jugendverbänden tätig sind. Andernfalls könnte es somit zur Beschlussunfähigkeit im Jugendhilfeausschuss führen. Der Bürgermeister sagte eine entsprechende rechtliche Prüfung zu.

Dann fasste der Rat folgenden Beschluss: